



*Fassung vom 9. Juni 2008*

## **VORSORGESTIFTUNG VLSS**

**STIFTUNG FÜR DIE BERUFLICHE VORSORGE  
DER LEITENDEN SPITALÄRZTE DER SCHWEIZ**

### **ORGANISATIONS- UND GESCHÄFTSREGLEMENT**

Gültig ab 1. Januar 2008

## **Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1. Stiftungsrat</b>	<b>3</b>
1.1. Zusammensetzung .....	3
1.2. Wählbare Personen .....	3
1.3. Wahl / Ersatzwahl .....	3
1.4. Wahlverfahren.....	3
1.5. Amts dauer.....	4
1.6. Konstituierung des Stiftungsrates .....	5
<b>2. Auskunfts- und Entscheidungsrecht</b>	<b>5</b>
<b>3. Aufgaben des Stiftungsrates</b>	<b>5</b>
3.1. Vertretung nach aussen / Zeichnungsberechtigung .....	5
3.2. Die einzelnen Aufgaben .....	5
<b>4. Sorgfalts- und Treuepflicht /Schweigepflicht</b>	<b>6</b>
<b>5. Verantwortlichkeit</b>	<b>6</b>
<b>6. Sitzungen</b>	<b>6</b>
<b>7. Beschlussfassung</b>	<b>7</b>
7.1. Beschlussfähigkeit .....	7
7.2. Beschlüsse.....	7
7.3. Ausstand .....	7
7.4. Zirkularbeschlüsse .....	7
<b>8. Protokollführung</b>	<b>7</b>
<b>9. Entschädigung</b>	<b>7</b>

Der Stiftungsrat erlässt nachstehendes Organisations- und Geschäftsreglement:

## **1. Stiftungsrat**

### **1.1. Zusammensetzung**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern, die zur einen Hälfte dem Kreis der Versicherten und zur anderen Hälfte dem Kreis der angeschlossenen Spitäler resp. dem Verein VLSS entstammen.

Der Geschäftsführer der Vorsorgestiftung VLSS sowie die Beisitzer nehmen in der Regel an den Stiftungsratssitzungen mit beratender Stimme teil.

### **1.2. Wählbare Personen**

In den Stiftungsrat sind folgende Personen wählbar:

- Als Vertreter der angeschlossenen Spitäler resp. des Vereins VLSS die von diesen vorgeschlagenen Vertreter.
- Die in der Vorsorgeeinrichtung VLSS zusammengeschlossenen Versicherten. Diese wählen ihre Vertreter durch Delegierte.

Pro angeschlossenes Spital können maximal zwei Vertreter gewählt werden.

Werden mehr Vertreter gewählt als zulässig, nehmen die Vertreter mit der höchsten Stimmenzahl Einsatz im Stiftungsrat, bei Stimmengleichheit die jeweils dienstälteren Vertreter.

### **1.3. Wahl / Ersatzwahl**

Eine Wahl findet auf das Ende einer Amtszeit statt.

Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus dem Stiftungsrat ausscheidet und kein Ersatzmitglied in die Amtszeit des Ausscheidenden eintritt.

### **1.4. Wahlverfahren**

#### **1.4.1. Wahl der Versichertenvertreter**

- a) Die Delegierten des Vereins VLSS werden aufgerufen, aus dem Kreis der Versicherten zu handen der Delegiertenversammlung des Vereins VLSS Kandidaturen einzureichen.
- b) Stehen ebenso viele Kandidaten zur Wahl als zu besetzende Sitze, gelten diese Kandidaten als gewählt.
- c) Stehen weniger Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, hat der Stiftungsrat mindestens so viele zusätzliche Kandidaten zu suchen, dass alle Sitze besetzt werden können.
- d) Stehen mehr Kandidaten als zu besetzende Sitze zur Wahl, wird eine Wahlliste mit den kandidierenden Vertretern aus dem Kreis der Versicherten erstellt.

- e) Den Delegierten des Vereins VLSS wird die Wahlliste für die Wahl der Vertreter aus dem Kreis der Versicherten zugestellt.
- f) Die Stimmabgabe durch die Delegierten des Vereins VLSS erfolgt im Rahmen der Delegiertenversammlung in stiller Wahl.
- g) Gewählt sind die kandidierenden Vertreter aus dem Kreis der Versicherten, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Pro angeschlossenes Spital kann jedoch nur ein Vertreter gewählt werden. Werden von einem angeschlossenen Spital mehrere Vertreter gewählt, nimmt der Vertreter mit der höchsten Stimmenzahl Einstieg in den Stiftungsrat. Bei Stimmengleichheit gilt der dienstältere Vertreter als gewählt. Nicht gewählte Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder.

#### 1.4.2. Wahl der Vertreter der Spitäler / des Vereins VLSS

- a) Die angeschlossenen Spitäler werden aufgerufen, aus ihrem Kreis innerhalb eines Monats ab Versanddatum (Poststempel) des Wahlausrufs dem Vorstand des Vereins VLSS Kandidaturen für den Stiftungsrat einzureichen.
- b) Der Vorstand des Vereins VLSS bestimmt zusammen mit den angeschlossenen Spitätern die Vertreter der Spitäler sowie des Vereins VLSS.  
Pro angeschlossenes Spital kann nur ein Vertreter gewählt werden.

#### 1.4.3. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und den Versicherten und den Spitätern bekannt gegeben.

#### 1.4.4. Enddatum für die Durchführung der Wahl

Die Wahl muss spätestens bis zum 31. Oktober des der Einsetzung des künftigen Stiftungsrates vorangehenden Kalenderjahres abgeschlossen sein.

### 1.5. Amtsdauer

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Mitglied aus dem Kreis der Versicherten scheidet während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, wenn

- sein Arbeitsverhältnis mit dem angeschlossenen Spital beendet wird und es aus der Stiftung ausscheidet;
- die Anschlussvereinbarung mit dem Arbeitgeber aufgelöst wird;
- es seinen Rücktritt schriftlich erklärt.

### **1.6. Konstituierung des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

## **2. Auskunftsrecht**

Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann ohne Rücksicht auf die Traktandenliste Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

In der Sitzung wird der Stiftungsrat vom Geschäftsführer der Vorsorgestiftung VLSS über wichtige Vorfälle orientiert. Ausserordentliche Geschäftsfälle werden den Mitgliedern des Stiftungsrates unverzüglich in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

## **3. Aufgaben des Stiftungsrates**

### **3.1. Vertretung nach aussen / Zeichnungsberechtigung**

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien rechtlich verbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung an.

### **3.2. Die einzelnen Aufgaben**

Der Stiftungsrat leitet die Vorsorgestiftung VLSS gemäss Gesetz und Verordnung, den Bestimmungen von Statuten und Reglementen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat übt alle Kompetenzen aus, die nicht ausdrücklich durch ein anderes Organ oder durch die Geschäftsführung wahrgenommen werden.

Zu seinen Aufgaben gehören u.a.:

- Organisation der Stiftung: Festlegung der Kompetenzen des Stiftungsrates und der Personalvorsorge-Kommissionen; Erlass der Organisations- und Geschäftsreglemente; Regelung der Schnittstellen zwischen Stiftungsrat und anderen involvierten Stellen (z.B. Personalvorsorge-Kommissionen, Geschäftsführung)
- Anschluss weiterer Spitäler
- Erstellen der Anschlussverträge
- Festlegung der Anlagegrundsätze; Erlass der Anlagereglemente
- Anlage des Vermögens
- Abschluss der für die Anlage des Vermögens notwendigen Verträge
- Planung des kurz- und mittelfristigen Kapital- und Anlagebedarfs (Liquiditätsplanung)
- Erlass des Vorsorgereglements und Festlegung der für die Stiftung geltenden Grundsätze für die Vorsorgepläne
- Erlass der weiteren erforderlichen Stiftungsreglemente/Grundlagendokumente
- Abschluss von Verträgen

- Wahl der Kontrollstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge
- Beschlüsse über wichtige Angelegenheiten und Pendenzen im Bereich der Administration
- Behandlung von Geschäften mit Aufsichtsbehörde, Kontrollstelle und Experte
- Behandlung von Spezialfällen
- Erstellen des jährlichen Geschäftsberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnungen
- Abnahme der Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge
- Abnahme der Berichte der Geschäftsführung und allfälliger Kommissionen bzw. Ausschüsse
- Im Falle einer Unterdeckung: Einleitung von geeigneten Sanierungsmassnahmen zur Behebung der Deckungslücke.
- Sicherstellen der Information der Versicherten und der übrigen Anspruchsberechtigten
- Verwaltung des Versichertenbestandes
- Führung der Stiftungsbuchhaltung
- Definition und Implementierung der Ablauforganisation
- Festlegung der Eintrittsgebühr
- Festlegung der jährlichen Verwaltungsgebühr.

Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung, die Verwaltung des Versichertenbestandes und die Stiftungsbuchhaltung oder Teile davon einem auf diesem Gebiete spezialisierten Dienstleistungserbringer übertragen.

#### **4. Sorgfalts- und Treuepflicht / Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Stiftungsrates haben ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt zu erfüllen und die Stiftungsinteressen in guten Treuen zu wahren.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie die mit der Verwaltung beauftragten Personen sind über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dieser Verpflichtung bleibt nach Beendigung ihrer Funktion bestehen.

#### **5. Verantwortlichkeit**

Die Mitglieder des Stiftungsrates und die mit der Verwaltung und Erledigung laufender Geschäfte beauftragten Personen sind der Stiftung gegenüber für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen.

#### **6. Sitzungen**

Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich. Außerdem kann jedes Mitglied des Stiftungsrates beim Präsidenten unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrates verlangen.

Die Stiftungsräte sind, unter Erwähnung der Traktanden, wenigstens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich einzuladen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.

## **7. Beschlussfassung**

### **7.1. Beschlussfähigkeit**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

### **7.2. Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Der Stichentscheid des Präsidenten gilt nicht für Statuten- und Reglementsänderungen sowie für die Wiederwahl des Präsidenten.

### **7.3. Ausstand**

Die Mitglieder des Stiftungsrates treten in den Ausstand, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen betreffen oder betreffen können.

### **7.4. Zirkularbeschlüsse**

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn der Präsident sie für dringlich erachtet und nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Bei der nächsten Stiftungsratssitzung sind die Zirkularbeschlüsse ins Protokoll aufzunehmen.

## **8. Protokollführung**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Stiftungsratspräsidenten der Vorsorgestiftung VLSS und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Die Protokolle sind jeweils an der nächsten Sitzung dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

## **9. Entschädigung**

Der Stiftungsrat bestimmt nach Massgabe der Beanspruchung und Verantwortung eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder.

Mit dieser Entschädigung sind die entstandenen Spesen für die einzelnen Mitglieder des Stiftungsrates vollumfänglich abgegolten.

Der Präsident hat Anspruch auf eine Entschädigung von CHF 600.00 pro Sitzung; der Vizepräsident eine solche von CHF 500.00 pro Sitzung. Für die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates und die Besitzer wird die Entschädigung mit CHF 400.00 pro Sitzung festgelegt. Bei Nichtteilnahme einer Sitzung erfolgt keine Zahlung.

Die Entschädigungen für die Stiftungsratsmitglieder werden jeweils im ersten Quartal des Folgejahres durch den Geschäftsführer ausgerichtet.

Bern, 9. Juni 2008

Stiftung für die berufliche Vorsorge  
der Leitenden Spitalärzte der Schweiz  
Vorsorgestiftung VLSS



PD Dr. med. Walter Schweizer Prof. Dr. med. S. Rüttimann